

Gemeindeverwaltungsverband

# Mittleres Kochertal

Hohenlohekreis



## 5. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

Freiflächen-Photovoltaik

### Begründung

gem. § 6 Abs. 5 BauGB

### Feststellung

Planstand: 26.03.2024

**KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU**

**Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak**

**Dipl.-Ing. Jürgen Glaser**

**Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein**

**Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner**



Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de

## INHALT

1.	Anlass und Planungsziele	1
2.	Verfahren	2
3.	Lage der geplanten Änderung	3
4.	Übergeordnete Planungen	4
4.1	Vorgaben der Raumordnung	4
5.	Planänderungen	5
5.1	Sonderbaufläche „Photovoltaik Ernsbach 2“ – Forchtenberg	5
5.2	Sonderbaufläche „Photovoltaik Ernsbach 3“ – Forchtenberg	7
5.3	Sonderbaufläche „Photovoltaik Wohlmuthausen“ – Forchtenberg	9
5.4	Sonderbaufläche „Photovoltaik Halberg 1“ – Weißbach	11
5.5	Sonderbaufläche „Photovoltaik Halberg 2“ – Weißbach	13
5.6	Sonderbaufläche „Photovoltaik Crispenhofen“ – Weißbach	15
6.	Auswirkungen der Planung	17
6.1	Umwelt, Natur und Landschaft	17
6.2	Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote	18
6.3	Landschaftsbild	18
6.4	Klimaschutz und Klimaanpassung	18
6.5	Hochwasserschutz und Starkregen	18
6.6	Inanspruchnahme Landwirtschaftlicher Flächen	19
6.7	Umgang mit Bodenaushub	19
6.8	Immissionen	19
7.	Angaben zur Planverwirklichung	19
7.1	Zeitplan	19

## 1. Anlass und Planungsziele

Auf den Gemarkungen der Stadt Forchtenberg und der Gemeinde Weißbach ist die Realisierung mehrerer Freiflächen-Photovoltaikanlagen geplant. Die Stadt Forchtenberg und die Gemeinde Weißbach sowie auch die Stadt Niedernhall unterstützen die geplante Realisierung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf der jeweiligen Gemarkung zur ökologischen Stromerzeugung im Sinne der Energiewende.

Die geplanten Vorhaben tragen dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien zu erreichen. Baden-Württemberg hat dabei die Energiewendeziele „50-80-90“ definiert. Das heißt, vorgesehen ist dabei als Teilziel, im Jahr 2050 80 % der Energie aus Erneuerbaren Energien zu gewinnen.

Nach § 1a Abs. 5 BauGB und durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg sieht u.a. Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor. Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung beinhaltet die Ausweisung mehrerer Sonderbauflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt.

Die Vorhaben an sich sind als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt.

Durch die Ausweisung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaik sollen das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien umgesetzt sowie auch Ziele hinsichtlich des Klimaschutzes verfolgt werden.

## 2. Verfahren

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im Normalverfahren mit zweistufiger Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

### Verfahrensvermerke

- |  |                               |
|--|-------------------------------|
| 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB  | am 13.04.2023                 |
| 2. Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 2 (1) BauGB   | am 28.04.2023                 |
| 3. Beteiligung der Öffentlichkeit<br>gem. § 3 (1) BauGB  | vom 08.05.2023 bis 09.06.2023 |
| 4. Anhörung der Behörden<br>gem. § 4 (1) BauGB   | vom 08.05.2023 bis 09.06.2023 |
| 5. Billigung des Bebauungsplanentwurfs<br>und Auslegungsbeschluss  | am 28.11.2023                 |
| 6. Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB,<br>Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB und<br>Beteiligung Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB |                               |
| 6.1 Bekanntmachung   | am 08.12.2023                 |
| 6.2 Auslegungsfrist/Behördenbeteiligung  | vom 18.12.2023 bis 02.02.2024 |
| 6.3 Beteiligung der Nachbarkommunen  | vom 18.12.2023 bis 02.02.2024 |
| 7. Feststellungsbeschluss  | am                            |
| 8. Genehmigung gem. § 6 (1) BauGB  | am                            |
| 9. Bekanntmachung gem. § 6 (5) BauGB   | am                            |

### 3. Lage der geplanten Änderung

Maßgebend ist der Geltungsbereich, wie er in der Planzeichnung des Flächennutzungsplans dargestellt ist.

Änderungsbereiche der Stadt Forchtenberg:

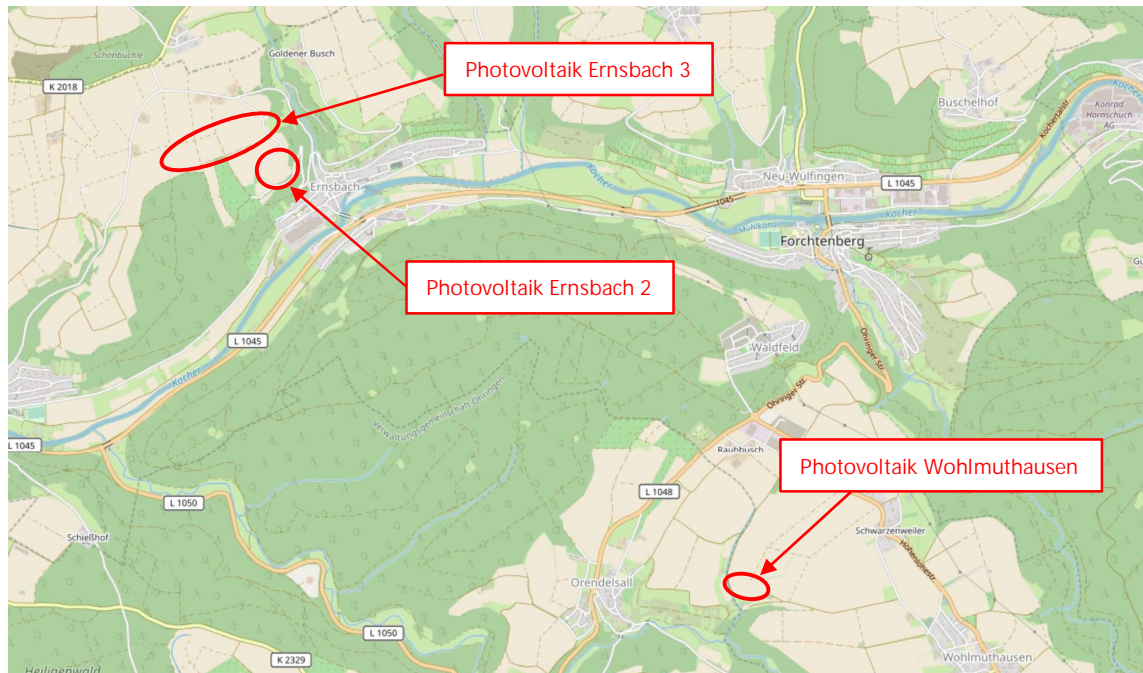


Abb. 1: Auszug aus OpenStreetMap (Quelle: <https://www.openstreetmap.de/>, 03.03.2023)

Änderungsbereiche der Gemeinde Weißbach:

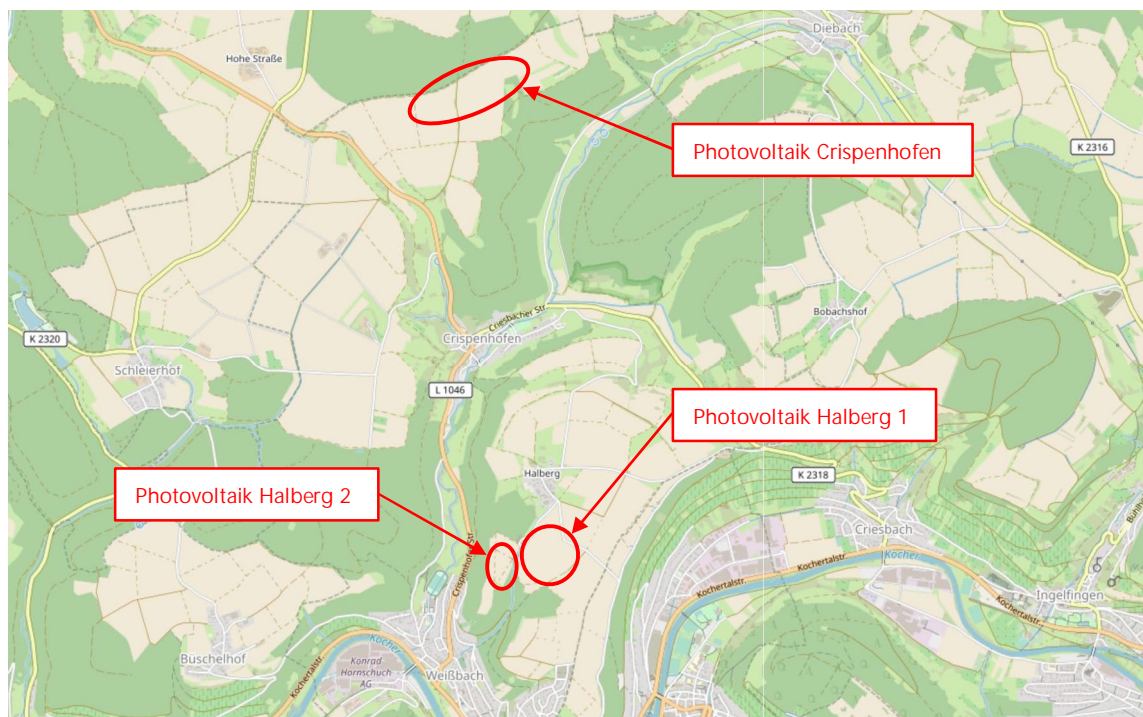


Abb. 2: Auszug aus OpenStreetMap (Quelle: <https://www.openstreetmap.de/>, 03.03.2023)

## 5. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

## 4. Übergeordnete Planungen

## 4.1 Vorgaben der Raumordnung

Bei der Planung sind die folgenden raumordnerischen Vorgaben zu beachten:

## Landesentwicklungsplan 2002

Im Landesentwicklungsplan sind die Stadt Forchtenberg sowie die Gemeinde Weißbach dem ländlichen Raum im engeren Sinne zugeordnet.

Gemäß Plansatz 4.2.5 (Grundsatz) sollen für die Stromerzeugung verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.

## Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

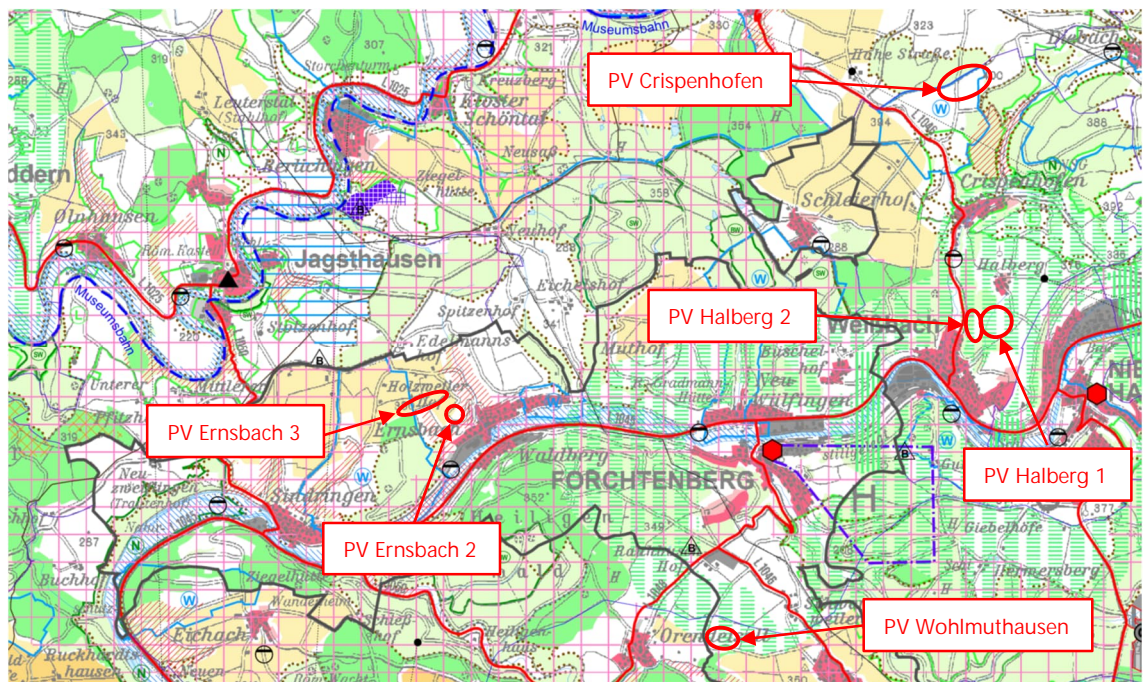


Abb. 3: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans Heilbronn-Franken  
(Quelle: Regionalverband Heilbronn-Franken)

Gemäß Plansatz 4.2.1 (Grundsatz) sind „Energieerzeugung und -verbrauch in der Region Heilbronn-Franken an den längerfristigen Zielsetzungen der Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit auszurichten.“

Die Energieversorgung ist so ausbauen, dass ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen.

Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen vielfältigen Energieträgermix mit sparsamem Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung

## 5. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

*regenerativer Energien sowie einen Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken.“*

Betroffenheiten der einzelnen Bauflächen werden in Kapitel 5 aufgeführt.

## 5. Planänderungen

### 5.1 Sonderbaufläche „Photovoltaik Ernsbach 2“ – Forchtenberg

Im Gewann „Langes Gewände“ auf der Gemarkung Ernsbach soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage entstehen. Die Fläche bildet eine Ergänzung zur bereits bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage, welche sich nördlich der geplanten Fläche befindet. Die Flächenabgrenzung wurde so gewählt, dass die angrenzenden FFH-Flachlandmähwiesen im Südosten und Nordosten nicht tangiert werden. Zudem greift die Baufläche nicht in das angrenzende Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ein.

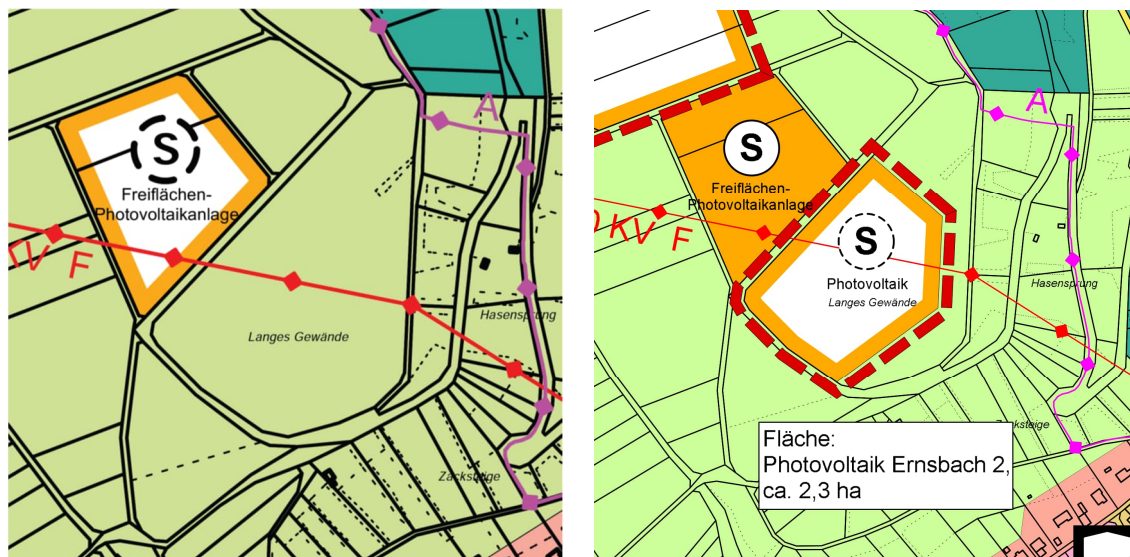


Abb. 4: links: 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans;  
rechts: 5. Änderung der 7. Fortschreibung  
(Quelle: GVV Mittleres Kochertal)

#### Flächengröße

Die Sonderbaufläche hat einen Flächenumfang von ca. 2,3 ha.

#### Regionalplan Heilbronn-Franken

Die geplante Sonderbaufläche befindet sich teilweise im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft und im Randbereich eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege.

#### Betroffenheit von Schutzgebieten

Im Plangebiet selbst werden keine Schutzgebietsausweisungen nach dem Naturschutz- oder Wasserrecht berührt.

Südlich grenzt die FFH-Flachlandmähwiese „Mähwiese im "Langes Gewände" am Hasensprung N Ernsbach“ und östlich die FFH-Flachlandmähwiesen „Mähwiese am Hasensprung N Ernsbach V“ und „Mähwiese am Hasensprung N Ernsbach II“ an die geplante Sonderbaufläche an.

#### Landwirtschaft

Die Fläche befindet sich gemäß der Flurbilanz 2022 in der Vorbehaltsflur II. Die Fläche weist 45-50 Bodenpunkte auf. Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses zum Ausbau der erneuerbaren Energien wird die Planung weiterverfolgt und der Erhalt der landwirtschaftlichen Fläche zurückgestellt.

#### Erschließung

Die Fläche ist über die bestehenden Wirtschaftswege gut erschlossen. Zudem kann der erzeugte Strom am Standort über die bestehende 20 kV-Leitung in das Stromnetz eingespeist werden.

#### Hinweise für nachgelagerte Verfahren

- -



## 5. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

## 5.2 Sonderbaufläche „Photovoltaik Ernsbach 3“ – Forchtenberg

In den Gewannen „Häfnersfeld“, „Köhlersfeld“ auf der Gemarkung Ernsbach und dem Gewann „Hinter dem Hag“ auf der Gemarkung Sindringen soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf zwei Teilflächen entstehen. Die Fläche bildet eine Ergänzung zur bereits bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage, welche sich südöstlich der geplanten Fläche befindet. Die Flächenabgrenzung wurde so gewählt, dass die angrenzenden FFH-Flachlandmähwiesen im Osten nicht tangiert werden. Zudem wurde der Waldabstand von 30 m bereits berücksichtigt.



Abb. 5: links: 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans;  
rechts: 5. Änderung der 7. Fortschreibung  
(Quelle: GVV Mittleres Kochertal)

Flächengröße

Die Sonderbauflächen haben einen Flächenumfang von ca. 6,3 ha und 1,9 ha.

Regionalplan Heilbronn-Franken

Die geplante Sonderbaufläche befindet sich im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft.

Betroffenheit von Schutzgebieten

Die westliche Teilfläche befindet sich innerhalb der Zone III und IIIA des Wasserschutzgebiets „Oberes Tal, Sindringen“.

An die östliche Teilfläche grenzt im Osten die FFH-Flachlandmähwiese „Mähwiese am Hasensprung N Ernsbach I“ an.

Landwirtschaft

Die Fläche befindet sich gemäß der Flurbilanz 2022 in der Vorbehaltsflur II. Die Fläche weist 43-55 Bodenpunkte auf. Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses zum Ausbau der erneuerbaren Energien wird die Planung weiterverfolgt und der Erhalt der landwirtschaftlichen Fläche zurückgestellt.

### Erschließung

Die Fläche ist über die bestehenden Wirtschaftswege gut erschlossen. Zudem kann der erzeugte Strom am Standort über die bestehende 20 kV-Leitung in das Stromnetz eingespeist werden.

### Hinweise für nachgelagerte Verfahren

- -

## 5. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

## 5.3 Sonderbaufläche „Photovoltaik Wohlmuthausen“ – Forchtenberg

Im Gewann „Stöckich“ auf der Gemarkung Wohlmuthausen soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage entstehen. Die Fläche liegt südlich des Gewerbestandorts „Rauhbusch“. Der Strom soll direkt durch einen örtlichen Betrieb genutzt werden.

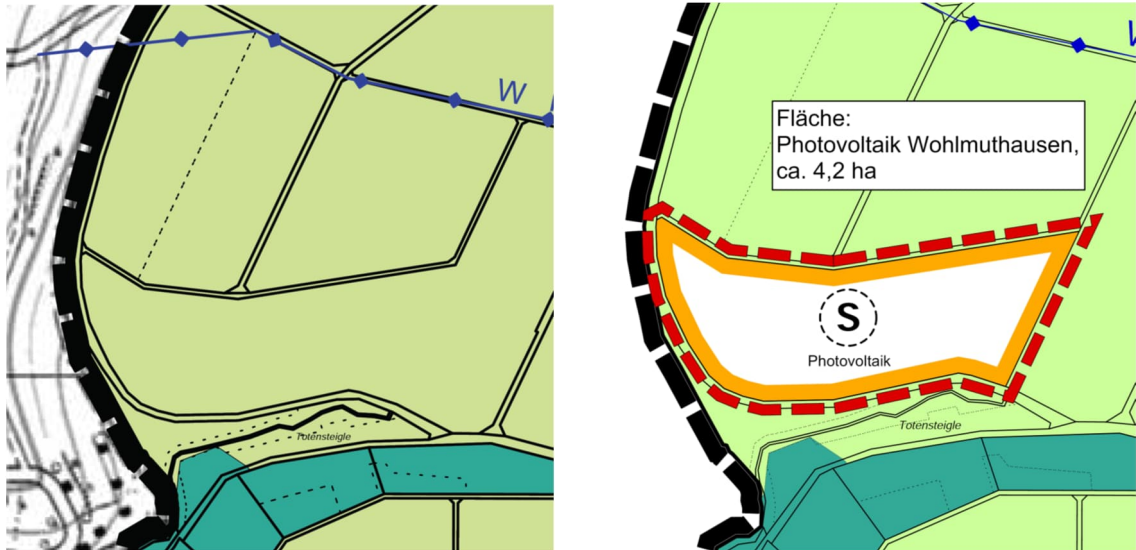


Abb. 6: links: 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans;  
rechts: 5. Änderung der 7. Fortschreibung  
(Quelle: GVV Mittleres Kochertal)

Flächengröße

Die Sonderbaufläche hat einen Flächenumfang von ca. 4,2 ha.

Regionalplan Heilbronn-Franken

Die geplante Sonderbaufläche befindet sich innerhalb eines Regionalen Grünzugs.

Regionale Grünzüge stellen im Grundsatz ein Ausschlusskriterium dar. Für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit einer Größe von 2-5 ha gilt jedoch die Ausnahmeregelung nach der Teilfortschreibung PV und dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.3.2021.

Regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen (2-5 ha) in Regionalen Grünzügen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn keine Beeinträchtigungen der Funktionen des Regionalen Grünzugs (Siedlungszäsur, Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft, Erholung, Orts- und Landschaftsbild, Luftaustausch, Hochwasserretention) erfolgen.

Die Prüfung der Ausnahmeregelung erfolgt im weiteren Verfahren in Abstimmung mit dem Regionalverband Heilbronn-Franken.

Betroffenheit von Schutzgebieten

Im Plangebiet selbst werden keine Schutzgebietsausweisungen nach dem Naturschutz- oder Wasserrecht berührt.

5. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

Im Süden grenzt das Biotop „Feldgehölz nordwestl. Wohlmuthausen“ an die geplante Sonderbaufläche an.

Im Nordwesten grenzt zudem die FFH-Flachlandmähwiese „Mähwiese zw. Orendelsall und Schwarzenweiler“ an die geplante Sonderbaufläche an.

Landwirtschaft

Die Fläche befindet sich gemäß der Flurbilanz 2022 in der Vorbehaltsflur I. Die Fläche weist 30-42 Bodenpunkte auf. Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses zum Ausbau der erneuerbaren Energien wird die Planung weiterverfolgt und der Erhalt der landwirtschaftlichen Fläche zurückgestellt.

Erschließung

Die Fläche ist über die bestehenden Wirtschaftswege gut erschlossen. Der erzeugte Strom soll direkt im nördlich gelegenen Gewerbegebiet „Rauhbusch“ durch einen örtlichen Betrieb genutzt und kann dort ggf. auch in die bestehende 20 kV-Leitung eingespeist werden.

Hinweise für nachgelagerte Verfahren

- -

## 5. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

## 5.4 Sonderbaufläche „Photovoltaik Halberg 1“ – Weißbach

Im Gewann „Große Äcker“ auf der Gemarkung Crispenhofen, Flur Halberg soll eine Agri-Photovoltaikanlage errichtet werden. Die Freiflächen-Photovoltaikanlage wird von einem örtlichen Landwirt errichtet und betrieben. Dabei wird die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt.



Abb. 7: links: 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans;  
rechts: 5. Änderung der 7. Fortschreibung  
(Quelle: GVV Mittleres Kochertal)

#### Flächengröße

Die Sonderbaufläche hat einen Flächenumfang von ca. 9,2 ha.

#### Regionalplan Heilbronn-Franken

Die geplante Sonderbaufläche befindet sich innerhalb eines Regionalen Grünzugs.

Durch das Vorhaben wird die Ausnahmeregelung der Teilfortschreibung Fotovoltaik gemäß Plansatz 3.1.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 berührt. Da die Anlage eine Größe von über 5 ha hat, ist eine Ausnahme aktuell noch nicht möglich. Nach Abschluss der 20. Änderung des Regionalplans sind Freiflächenphotovoltaikanlagen bis zu einer Größe von 10 ha möglich. Da die Funktionen des Regionalen Grünzugs nicht maßgeblich beeinträchtigt werden und ein Anschluss an die Gemeindestraße besteht, kann der Planung nach Abschluss der 20. Änderung durch den Regionalverband Heilbronn-Franken zustimmen.

#### Betroffenheit von Schutzgebieten

Im Plangebiet selbst werden keine Schutzgebietsausweisungen nach dem Naturschutz- oder Wasserrecht berührt.

Südwestlich der geplanten Sonderbaufläche befindet sich das Waldbiotop „Halberger Klinge SW Halberg“.

#### Landwirtschaft

Die Fläche befindet sich gemäß der Flurbilanz 2022 in der Vorbehaltsflur I. Die Fläche weist 31-45 Bodenpunkte auf. Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses zum Ausbau der erneuerbaren Energien wird die Planung weiterverfolgt und der Erhalt der landwirtschaftlichen Fläche zurückgestellt.

#### Erschließung

Die Fläche ist über die bestehenden Wirtschaftswege gut erschlossen. Zudem kann der erzeugte Strom über die bestehende 20 kV-Leitung nordwestlich des Standorts in das Stromnetz eingespeist werden.

#### Hinweise für nachgelagerte Verfahren

- -

## 5. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

## 5.5 Sonderbaufläche „Photovoltaik Halberg 2“ – Weißbach

Im Gewinn „Häuble“ auf der Gemarkung Crispenhofen, Flur Halberg soll eine weitere Freiflächen-Photovoltaikanlage entstehen. Die Fläche weist keine guten Bodenwertzahlen auf und ist nahezu nicht einsehbar. Eine optische Störung des Landschaftsbilds wird dadurch vermieden.

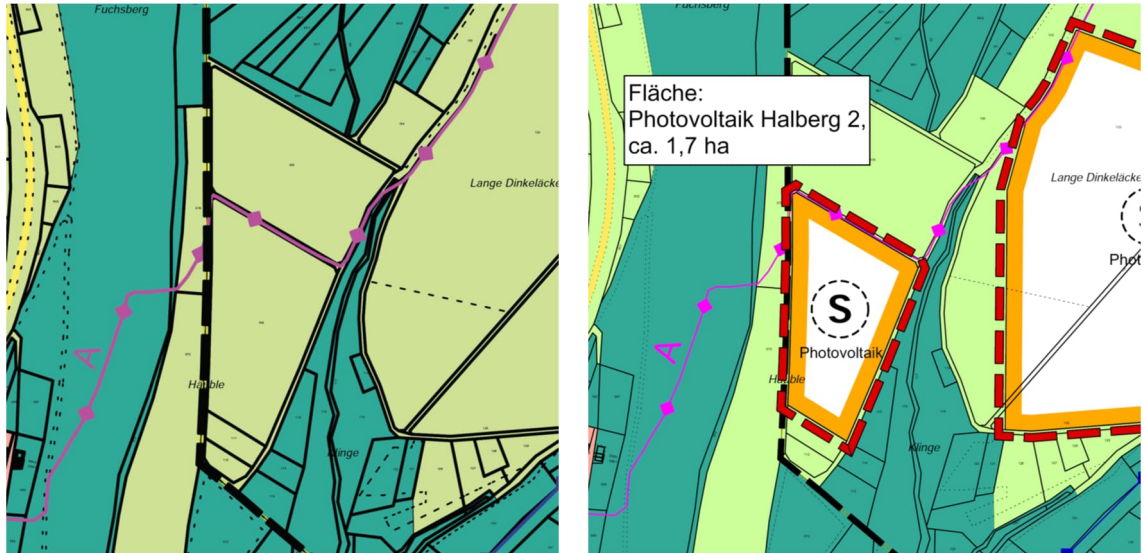


Abb. 8: links: 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans;  
rechts: 5. Änderung der 7. Fortschreibung  
(Quelle: GVV Mittleres Kochertal)

Flächengröße

Die Sonderbaufläche hat einen Flächenumfang von ca. 1,7 ha.

Regionalplan Heilbronn-Franken

Die geplante Sonderbaufläche befindet sich innerhalb eines Regionalen Grünzugs.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit einer Fläche kleiner als 2 ha sind i.d.R nicht regional bedeutsam.

Betroffenheit von Schutzgebieten

Im Plangebiet selbst werden keine Schutzgebietsausweisungen nach dem Naturschutz- oder Wasserrecht berührt.

Östlich der geplanten Sonderbaufläche befindet sich das Waldbiotop „Halberger Klinge SW Halberg“.

Landwirtschaft

Die Fläche befindet sich gemäß der Flurbilanz 2022 in der Vorbehaltsflur II. Die Fläche weist 36-46 Bodenpunkte auf. Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses zum Ausbau der erneuerbaren Energien wird die Planung weiterverfolgt und der Erhalt der landwirtschaftlichen Fläche zurückgestellt.

### Erschließung

Die Fläche ist über die bestehenden Wirtschaftswege gut erschlossen. Zudem kann der erzeugte Strom über die bestehende 20 kV-Leitung nordwestlich des Standorts in das Stromnetz eingespeist werden.

### Hinweise für nachgelagerte Verfahren

- Erhalt des bestehenden Birnbaums im Nordosten der Fläche in nachgelagerten Verfahren prüfen.
- Einhaltung eines Waldabstands in nachgelagerten Verfahren prüfen.



## 5. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

## 5.6 Sonderbaufläche „Photovoltaik Crispenhofen“ – Weißbach

Im Gewann „Straßenäcker“ und im Gewann „Donnersteige“ auf der Gemarkung Crispenhofen soll ebenfalls eine Freiflächen-Photovoltaikanlage entstehen.

Die Fläche liegt in einem Windpark und ist durch die Windkraftanlagen schon optisch vorbelastet. Windkraft und Photovoltaik würden sich ergänzen. Außerdem würde die bereits vorhandene Stromleitung besser ausgelastet werden.

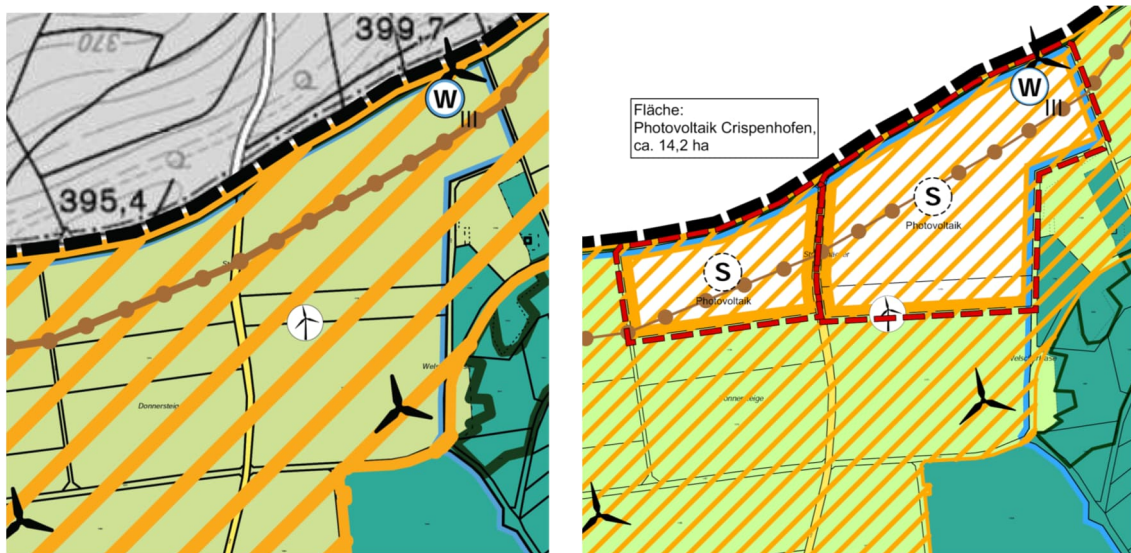


Abb. 9: links: 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans;  
rechts: 5. Änderung der 7. Fortschreibung  
(Quelle: GVV Mittleres Kochertal)

Flächengröße

Die Sonderbaufläche hat einen Flächenumfang von ca. 14,2 ha.

Regionalplan Heilbronn-Franken

Im Regionalplan sind keine raumordnerischen Restriktionen dargestellt.

Betroffenheit von Schutzgebieten

Die geplante Sonderbaufläche befindet sich in Zone III und IIIA des Wasserschutzgebiets „Gäbichquelle, Crispenhofen“.

Im Norden grenzt das FFH-Gebiet „Jagsttal Dörzbach – Krautheim“ an die geplante Sonderbaufläche an.

Im Osten grenzt das Biotop „Feldgehölz im Gewann Wallenstein“ an die geplante Sonderbaufläche an.

Landwirtschaft

Die Fläche befindet sich gemäß der Flurbilanz 2022 in der Vorbehaltsflur I. Die Fläche weist 38-61 Bodenpunkte auf. Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses zum Ausbau der erneuerbaren Energien wird die Planung weiterverfolgt und der Erhalt der landwirtschaftlichen Fläche zurückgestellt.

## 5. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

Erschließung

Die Fläche ist über die bereits vorhandene Erschließung des bestehenden Windparks gut erschlossen. Zudem kann der erzeugte Strom am Standort über kurze Wege in das Stromnetz eingespeist werden.

Archäologische Denkmalpflege:

Folgende Kulturdenkmäler werden durch die Planung berührt:

- Hohe Straße, Mittelalterliche Fernhandelsstraße (Kulturdenkmal nach §2 DSchG)  
Mittelalterliche Fernhandelsstraße Heilbronn-Mainhardt-Schwäbisch Hall-usw., 1150, 1199, 1205, 1217-18 etc. als sog. Kaiserstraße bezeichnet, heute z.T. Feldweg und Allee; erstreckt sich auf Gemarkungen Schöntal-Sindeldorf und Schöntal-Westernhausen im Hohenlohekreis und Löwenstein-Höblinsülz im Kreis Heilbronn; hier: Abschnitt auf Gemarkung Sindeldorf. Die erstmals 115 bezeichnete Straße war bis in die Frühe Neuzeit eine wichtige Handelsstraße, die große städtische Zentren Frankens miteinander verband. Sie ist bedeutendes Denkmal der Verkehrs- und Wirtschaftsgeschichte und dabei auch von landeshistorischem Zeugniswert.

- Grenzsteine Markung Crispenhofen/Staatswald, Markung Schöntal-Sindeldorf (Kulturdenkmal nach §2 DSchG)

Grenzsteine Markung Crispenhofen/Staatswald (Markung Schöntal-Sindeldorf), Sandsteine mit gerundetem Kopf (für Staatswald: liegende Hirschstange), entlang der Hohen Straße am Waldrand, wohl 18. Jahrhundert; historische Markungsgrenzsteine sowie sämtliche weitere Grenzsteine auf der Gemarkung wie z. B. Gerichtsbarkeit-, Wald-, Zehnt-, Jagd-, Waid-Grenzsteine und Geleitsteine.

Die entlang der Hohen Straße am Waldrand liegenden Grenzsteine sind historische Rechtszeugnisse. Sie markierten die Grenze zwischen den Markungen Crispenhofen und Schöntal-Sindeldorf. Zusammen mit weiteren Grenzsteinen auf der Gemarkung dokumentieren sie umfangreich die historischen Verwaltungsgrenzen sowie Rechts- und Besitzverhältnisse im 18. Jahrhundert. Sie haben ortsgeschichtliche Bedeutung und belegen die lokale Herrschafts- und Territorialgeschichte.

- Durch die Planung werden Belange der Archäologischen Denkmalpflege im Bereich des archäologischen Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG „Mittelalterliche und frühneuzeitliche Hohe Straße“ (8M) berührt.

Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses zum Ausbau der erneuerbaren Energien sowie der Kombination der Nutzung von Sonnenenergie in einem bestehenden Windpark wird an der Planung festgehalten.

Hinweise für nachgelagerte Verfahren

- Hinweise zur Archäologischen Denkmalpflege:

An der Erhaltung der Kulturdenkmale besteht aus wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse (§§ 2, 28 DSchG i. V. m. §8 DSchG). Vor baulichen Eingriffen, wie auch vor einer Veränderung des Erscheinungsbildes dieser Kulturdenkmale ist nach der vorherigen Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich

## 5. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

Innerhalb der ausgewiesenen Denkmalfläche ist grundsätzlich mit denkmalwerten archäologischen Zeugnissen von wissenschaftlicher und/oder heimatgeschichtlicher Bedeutung zu rechnen. Gegebenenfalls liegt der Erhalt im öffentlichen Interesse. Gegebenenfalls können archäologische Untersuchungen notwendig werden. Auf mögliche Kostentragungspflichten von Planungsträgern, Investoren und Bauherren für eventuell notwendige bauvorgreifende Prospektionsmaßnahmen und Rettungsgrabungen bzw. baubegleitende Untersuchungen wird vorsorglich hingewiesen.

- Einhaltung eines Waldabstands in nachgelagerten Verfahren prüfen.

## 6. Alternativenprüfung

Anderweitige Flächenalternativen wurden geprüft. Die geplanten Standorte eignen sich aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Konzentration von Anlagen, Ausbau bestehender Standorte, Nutzung von Synergieeffekten bereits vorhandener technischer Infrastruktur), der Nähe zu gewerblichen Verbrauchern (z.B. Rauhbusch), der Flächenverfügbarkeit sowie der geringen Betroffenheit von Schutzgebieten für die Erstellung von Freiflächen-photovoltaikanlagen.

Der Standort in Ernsbach bietet sich aufgrund der bereits bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage an und konzentriert die Photovoltaiknutzung an einem Standort. Somit wird eine Streuung von vielen Einzelanlagen in im Landschaftsbild vermieden.

Am Standort Halberg ist die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage durch einen Landwirt geplant. Die Ergänzung einer kleinen Fläche bündelt zwei Anlagen an einem Standort und vermeidet somit eine Streuung von Anlagen.

Der Standort Crispenhofen befindet sich im Bereich bestehender Windenergieanlagen. Die Nutzung erneuerbarer Energien an einem bereits bestehenden Standort vermeidet eine Streuung von technischen Anlagen in der Landschaft und fördert die Konzentration und Bündelung von Flächen für die Energieerzeugung.

Der Standort Wohlmuthausen wurde aufgrund der Nähe zum Gewerbegebiet Rauhbusch gewählt. Die geplante Anlage soll einen am Standort ansässigen Betrieb mit Strom versorgen. Näher gelegene Standorte stehen aufgrund des fehlenden Flächenzugriffs nicht zur Verfügung.

Anderweitige Flächenalternativen mit schlechterer Eignung für die Landwirtschaft wurden geprüft und sind aufgrund der Topographie, der Exposition, der geringen Flächengröße oder dem fehlenden Flächenzugriff nicht geeignet.

## 7. Auswirkungen der Planung

### 7.1 Umwelt, Natur und Landschaft

Zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und diese in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

## 5. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

Der Umweltbericht wurde nach Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung nach der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung ausgearbeitet und ist Bestandteil der Begründung.

## 7.2 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote

Zur Prüfung der Vollzugsfähigkeit der Planung wird eine artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung durchgeführt. Dabei wird unter Einbeziehung der in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG tangiert sein könnten.

## 7.3 Landschaftsbild

Der Umstieg auf Erneuerbare Energien, etwa der Ausbau von Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Biogasanlagen oder Pumpspeicherkraftwerken, schlägt sich im Landschaftsbild nieder. Eine Freiflächen-Photovoltaikanlage bewirkt anlagebedingt eine Veränderung des Landschaftsbilds.

Zur Förderung der Erneuerbaren Energien wird die Veränderung des Landschaftsbilds in Kauf genommen.

## 7.4 Klimaschutz und Klimaanpassung

Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bewirkt im Bereich der Modulreihen eine geringe Verschlechterung des Kleinklimas, was aber durch die Funktionssteigerung der dauerhaften Grünflächen mindestens ausgeglichen wird. Es entsteht kein auszugleichender Eingriff in das Schutzgut Klima/Luft.

Das Vorhaben selbst kann zudem als Maßnahme betrachtet werden, die dem Klimawandel entgegenwirkt. Mit der Darstellung der geplanten Sonderbaufläche soll die Errichtung einer Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dadurch wird der Einsatz von Erneuerbaren Energien unterstützt und so ein erheblicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

## 7.5 Hochwasserschutz und Starkregen

Alle geplanten Sonderbauflächen befinden sich weder im Überschwemmungsgebiet HQ<sub>100</sub> noch im HQ<sub>extrem</sub>.

Durch die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen entsteht kein erhöhtes Risiko bei Starkregenereignissen, da durch die geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine wesentlichen Flächenversiegelungen vorgenommen werden. Die direkte Inanspruchnahme von Bodenflächen durch die Unterkonstruktion und Bodenverankerung wird wesentlich geringer sein als die Überdeckungsfläche durch die Module. In der Regel kommen Ramm- oder Schraubfundamente zum Einsatz. Dabei ist mit einem direkten Eingriff in den Boden von lediglich rund 0,5 % der von Modulen überdeckten Fläche zu rechnen. Hinzu kommen Eingriffe in den Boden durch Nebenanlagen wie Transformatorstationen.

## 5. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

### 7.6 Inanspruchnahme Landwirtschaftlicher Flächen

Die Änderungsbereiche werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen der Gemarkungen Ernsbach sowie Crispenhofen sind als benachteiligtes Gebiet im Sinne der Richtlinie 86/465 der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) festgelegt und entsprechen daher der EEG-förderfähigen Kategorie zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Lediglich die geplante Sonderbaufläche auf Gemarkung Wohlmutshausen befindet sich im nicht-benachteiligten Gebiet. Die Flurbilanz 2022 weist für die gewählten Standorte Böden der Vorbehaltsflur I und II auf. Flächen der Vorrangflur werden nicht in Anspruch genommen. Im Verwaltungsraum sind fast ausschließlich Flächen ab der Vorbehaltsflur II vorhanden. Schlechter geeignete Flächen sind aufgrund ihrer topographischen Lage und Hangausrichtung nicht vorhanden.

Während des Betriebs der Anlage ist auf der bislang intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche durch die Extensivierung zu einer Grünfläche eine Steigerung für die Bodenfunktionen zu erwarten. Neben einer starken Nitratreduktion, die sich positiv auf den Grundwasserhaushalt auswirkt, sind zudem eine Aktivierung des Bodenlebens durch höhere mikrobiologische Aktivitäten, eine Dämpfung der Nährstoffdynamik, eine bessere Durchlüftung des Bodens und eine bessere Wasserspeicherung zu erwarten. Es erfolgt zudem keine dauerhafte Versiegelung der Fläche. Somit können positive Regenerationseffekte auf der Fläche wirken, von denen bei einer späteren Rückführung in eine landwirtschaftliche Fläche Ertragssteigerungen angenommen werden können.

Für die geplante Sonderbaufläche „Halberg 1“ ist die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage mit einer Kombination aus Solarmodulen zur Stromerzeugung und einer landwirtschaftlichen Nutzung vorgesehen.

### 7.7 Umgang mit Bodenaushub

Durch die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen entsteht kein erheblicher Bodenaushub. Lediglich durch die Errichtung von Trafostationen kann es zu geringfügigem Bodenaushub kommen.

### 7.8 Immissionen

Blendwirkungen und Lichtimmissionen sind konkret in nachgelagerten Verfahren zu prüfen.

Grundlegend ist durch die geplanten Flächen insbesondere durch die topographische Lage, die fehlende Einsehbarkeit von Siedlungsbereichen und der Ausrichtung der Module Richtung Süden in Verbindung mit dem Winkel der Sonneneinstrahlung von keinen erheblichen Auswirkungen durch Blendungen auszugehen.

## 8. Angaben zur Planverwirklichung

### 8.1 Zeitplan

Das Flächennutzungsplanverfahren soll voraussichtlich bis Mitte 2024 abgeschlossen werden.

Aufgestellt:

Forchtenberg, den

DER GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND :

DER PLANFERTIGER :

**IFK - INGENIEURE**

Partnerschaftsgesellschaft mbB  
LEIBLEIN – LYSIAK – GLASER  
EISENBAHNSTRASSE 26 74821 MOSBACH  
E-Mail: info@ifk-mosbach.de